

II-9961 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4951 IJ

1990-02-02 A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Ettmayer
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Einsatzgruppe zu Bekämpfung des Terrorismus

Seit dem Jahre 1987 gibt es im Bereich des Bundesministeriums für Inneres die Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus (EBT). Aufgabe dieser Einsatzgruppe sollte es sein, terroristischen Aktivitäten vorzubeugen und im Anlaßfall zu bekämpfen.

In diesem Zusammenhang wurde nun verschiedentlich die Frage aufgeworfen, aufgrund welcher Rechtsgrundlage die EBT tätig ist, in welcher Weise ihr Aufgabenbereich begrenzt ist und ob ihre Tätigkeit von unabhängigen Organen kontrolliert wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e:

- 1) Sind Sie bereit, die Rechtsgrundlage, auf derer die EBT tätig ist, vorzulegen?
- 2) Nach welchen Kriterien werden Bedienstete in den Bereich der EBT aufgenommen und gibt es Unterschiede in der tatsächlichen Bewertung zwischen Angehörigen der EBT und anderen Gruppen von Kriminalbeamten?
- 3) Aus welchen Gründen war es notwendig, die Zahl der im Bereich der EBT eingesetzten Personen aufzustocken?
Wie groß war das Ausmaß dieser Aufstockung?

- 2 -

- 4) Wie hoch sind die Kosten, die durch diese Einsatzgruppe entstehen und wie hoch sind dabei die Kosten, die für Überstunden jährlich anfallen mußten?
- 5) Wie ist die Aufgabenabgrenzung zu den örtlich tätigen Sicherheitsbehörden der Ersten Instanz gestaltet?
- 6) Welche Tätigkeiten übt die EBT aus, die von Sicherheitsbehörden der Ersten Instanz nicht ausgeübt werden können?
- 7) Ist es richtig, daß die EBI zu polizeilichen Erhebungen in anhängige Gerichtsverfahren, wie Noricum oder Lucona, eingesetzt wurde und wird?